

## Information

Januar 2019

### Diese Fahrzeuge erhalten ein E-Kennzeichen

#### Reines Batterieelektrofahrzeug (§ 2 Nr. 2 EmoG):

Ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb,

- a) dessen Energiewandler ausschließlich elektrische Maschinen sind und
- b) dessen Energiespeicher zumindest von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind.

#### Brennstoffzellenfahrzeug (§ 2 Nr. 4 EmoG):

Ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, dessen Energiewandler ausschließlich aus den Brennstoffzellen und mindestens einer elektrischen Antriebsmaschine bestehen.

#### Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (§ 2 Nr. 3 EmoG):

Ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, der über mindestens zwei verschiedene Arten von

- a) Energiewandlern, davon mindestens ein Energiewandler als elektrische Antriebsmaschine, und
- b) Energiespeichern, davon mindestens einer von einer außerhalb des Fahrzeugs befindlichen Energiequelle wieder aufladbar, verfügt.

Aus der Übereinstimmungsbescheinigung oder einem anderen geeigneten Nachweis (evtl. amtlich anerkannter Sachverständiger) muss sich ergeben, dass das Fahrzeug

1. eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder
2. dessen Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 Kilometer beträgt. (§ 3 Abs. 2 und 3 EmoG).

Für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 erstmals zugelassene Fahrzeuge beträgt die erforderliche Reichweite mindestens 30 Kilometer (§ 5 Abs. 2 EmoG).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an  
Norbert Lutzenberger  
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 2 30  
Fax: (0 82 61) 9 95 - 1 02 30  
E-Mail: [Norbert.lutzenberger@lra.unterallgaeu.de](mailto:Norbert.lutzenberger@lra.unterallgaeu.de)

Internet: [www.unterallgaeu.de](http://www.unterallgaeu.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Folgende Fahrzeugklassen sind zum Führen eines E-Kennzeichens berechtigt:**

- Klasse M1 (PKW)
- Klasse N1 (LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse)
- Klasse L3e und Klasse L4e (Kräder mit einer Höchstgeschwindigkeit > als 45 km/h)
- Klasse L5e (Dreirädrige Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit > als 45 km/h)
- Klasse L7e (4räd.Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse bis 400 oder 550 kg)

Elektro	Reines Elektrofahrzeug	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Reines Batteriefahrzeug nach § 2 Nr. 2 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
Hybr.Benzin/E	Kombinierter Betrieb mit Benzin und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
Hybr.Diesel/E	Kombinierter Betrieb mit Diesel und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
Hybr.Wasserst./E	Kombinierter Betrieb mit Wasserstoff und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
Wasserst./Benzin/ E	Bivalenter Betrieb mit Wasserstoff oder Benzin kombiniert mit Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
BZ/Wasserstoff	Brennstoffzelle mit Primärenergie Wasserstoff	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
BZ/Benzin	Brennstoffzelle mit Primärenergie Benzin	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
BZ/Methanol	Brennstoffzelle mit Primärenergie Methanol	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
BZ/Ethanol	Brennstoffzelle mit Primärenergie Ethanol	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
Hybr.Vielstoff/E	Kombinierter Betrieb mit Vielstoff- und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
Hybr.Erdgas/E	Kombinierter Betrieb mit Erdgas und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.

Hybr.Erdgas/E	Kombinierter Betrieb mit Erdgas und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
Hybr.Flüssiggas/E	Kombinierter Betrieb mit Flüssiggas (LPG) und Elektromotor	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
Hybr.B/E ext.auf.	Hybridantrieb mit Benzin und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
Hybr.D/E ext.auf.	Hybridantrieb mit Diesel und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
Hybr.LPG/E ext.auf.	Hybridantrieb mit Flüssiggas (LPG) und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
Hybr.W/E ext.auf.	Hybridantrieb mit Wasserstoff und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
Hybr.V/E ext.auf.	Hybridantrieb mit Vielstoff und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
Hybr.NG/E ext.auf.	Hybridantrieb mit Erdgas (NG) und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
Hybr.Wod.B/Eext.auf.	Hybridantrieb mit bivalentem Betrieb mit Wasserstoff oder Benzin und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
Hybr.W/NG/E ext.auf.	Hybridantrieb mit Wasserstoff/Erdgas und extern aufladbarem elektrische Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 006, Dez. 2013	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer